

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 190.

Sonntag den 9. Juli.

1865.

Bekanntmachung.

Hierdurch machen wir das unter Zustimmung der Herren Stadtverordneten festgestellte
Regulativ für die Benutzung der Stadtwasserkunst,
ingleich die in §. 1 abgeänderte
Instruction für die Ausführung von Wasserrohrleitungen und Wasseranlagen in Privat-
Grundstücken
zur Nachachtung öffentlich bekannt. — Leipzig, den 7. Juli 1865. Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Dr. Landgraf.

Regulativ für die Benutzung der Stadt-Wasserkunst.

- §. 1. Wer aus der Stadtwasserkunst eine Ableitung zum Privatgebrauch anlegen will, hat, sei er Hausbesitzer oder Miether eines Grundstücks, sein Vorhaben im Bureau der Wasserkunst anzumelden.
- §. 2. Es wird demselben ein Anmeldebogen eingehändigt, der in allen Positionen genau auszufüllen ist und nach welchem die jährlich an die Stadtcasse zu zahlende Vergütung für das zu liefernde Wasser berechnet wird.
- §. 3. Von der Richtigkeit der Angabe auf diesen Anmeldebogen hat sich die Verwaltung der Wasserkunst an Ort und Stelle zu überzeugen, weshalb dem damit beauftragten Beamten der Zutritt zu allen Theilen des Grundstücks, für welche die Privatableitung verlangt wird, bereitwillig gestattet werden muß.
- §. 4. Von allen baulichen Veränderungen eines mit Privatableitung versehenen Gebäudes, durch welche die Anzahl der zu veranlagenden Räume oder der Zweck derselben verändert wird, ist im Bureau der Wasserkunst entweder schriftlich oder durch protokollarische Erklärung Anzeige zu machen, damit geprüft werden kann, ob eine Veränderung des berechneten (§. 2) Wassergeldes stattzufinden hat.
- §. 5. Die Verwaltung der Wasserkunst hat sich an Ort und Stelle über die Art der stattgefundenen Veränderung zu unterrichten. Dem damit beauftragten Beamten ist zu diesem Zwecke sowie in jedem Falle, in welchem derselbe eine brüchige Revision der Anlage für angemessen erachtet, der Zutritt zu allen Theilen des mit einer Privatableitung von der Wasserkunst versehenen Grundstücks bereitwillig zu gestatten.
- §. 6. Wer eine Privatableitung anlegen will, hat sich zunächst zur Zahlung der nach den festgestellten Ansätzen auf dem Anmeldebogen tarifmäßig berechneten Beträge zu verpflichten. Er unterwirft sich außerdem zugleich diesem Regulative sowie denjenigen Veränderungen des berechneten Wassergelds, welche entweder durch Veränderungen der Räume (§. 4), oder auch durch eine etwa erfolgende, dem Rathe jederzeit vorbehaltene, Revision des Wassergeldtarifs sowie dieses Regulativs oder durch sonst welche neue Bestimmungen herbeigeführt werden.
- §. 7. Durch Unterschrift des Anmeldebogens, welcher sowohl dieses Regulativ, als auch die von der Verwaltung der Wasserkunst aufgestellte Berechnung des an die Stadtcasse zu zahlenden Wassergeldes enthält, wird die im §. 6 geforderte Verpflichtung anerkannt.
- §. 8. Die Kosten der Anlage der Privatableitung und ihrer Verbindung mit dem öffentlichen Rohrstrange, so wie die Kosten der Beseitigung innerhalb des Hauses nach erfolgter Kündigung trägt der Anmeldende allein.
Diese Herstellungsarbeiten werden vom Hauptrohre bis zur Grenze des betreffenden Grundstücks und vier Ellen über dieselbe in dem Grundstück selbst von der Wasserkunst und von da ab innerhalb des Grundstücks unter der Controle derselben, ohne daß sie jedoch für letztere eine Gewährleistung übernimmt, vom Eigenthümer der Privatableitung ausgeführt. Nach Herstellung der Privatableitung geht dieselbe vom Hauptrohre bis zur Grenze des betreffenden Grundstücks in das Eigenthum der Stadt über, welche fortan auch ihre Unterhaltung auf öffentliche Kosten übernimmt. Die Ableitung innerhalb des Grundstücks verbleibt im Privateigenthum, dem Eigenthümer liegt auch ihre Unterhaltung ob.
- Für die Herstellung des vierelligen Leitungsröhres innerhalb des Grundstücks werden die Kosten in jedem einzelnen Falle besonders berechnet. Eigenthum und Unterhaltung dieses Theils des Leitungsröhres verbleibt dem Besitzer der Privatableitung.
- §. 9. Alle Vorschriften für die Anlage, welche die Verwaltung der Wasserkunst für nöthig erachten sollte, ist der Besitzer der Privatableitung zu befolgen verbunden und darf ohne deren Genehmigung auch keine Veränderung an seiner Privatableitung vornehmen. Die Kosten aller etwaigen Veränderungen an einer Privatableitung innerhalb des Hauses fallen dem Besitzer zur Last, es sei denn, daß Veränderungen an der Privatableitung durch Veränderung der öffentlichen Rohrleitung nöthig werden, in welchem Falle die Kosten von der Stadtcasse übertragen werden.
- §. 10. Der Besitzer einer Privatableitung hat die Befugniß, aus derselben alles zum hauswirthschaftlichen Gebrauche sämtlicher Hausbewohner derjenigen Hausabtheilung, für welche die Abzweigung angemeldet und hergestellt ist, so wie alles zum Betriebe der in der Anmeldung zur Anlage der Privatableitung angegebenen Gewerbe erforderliche Wasser zu entnehmen.
An nicht im Hause oder nicht in der Abtheilung des Hauses, für welche die Anmeldung erfolgt ist, wohnende Personen darf er überhaupt Wasser zum Verbräuche außerhalb der von ihm angemeldeten Räume aus der Privatableitung nicht abgeben.
Zuwiderhandlungen hiergegen so wie gegen dieses Regulativ und die Bestimmungen des Tarifs überhaupt werden mit einer Strafe bis zu Fünfzig Thalern geahndet; im Wiederholungsfalle ziehen sie die Schließung der Anlage nach sich.
- §. 11. Bei einer in der Stadt ausbrechenden Feuersbrunst muß jeder Besitzer seine Privatableitung auf Verlangen des städtischen Branddirectors oder dessen Stellvertreters sofort verschließen und darf, so lange als diese Schließung zur Bewältigung des Feuers von dem Branddirector oder dessen Stellvertreter für erforderlich erachtet wird, aus derselben kein Wasser entnehmen.
Dagegen muß er gestatten, daß von den öffentlichen Löschanstalten während des Feuers seine Privatableitung benutzt wird.
- §. 12. Für das mittelst Privatableitung aus der Stadt-Wasserkunst zu entnehmende Wasser wird die Vergütung (Wassergeld), sofern das Wasser nur zum gewöhnlichen Hausbedarf und ohne Wassermesser entnommen wird, der Regel nach halbjährlich am 2. Januar und 1. Juli zur Stadtcasse pränumerando eingezahlt.
Die Pflicht zu Bezahlung beginnt mit dem Tage, an welchem die Privatableitung aus der öffentlichen Leitung gefüllt wird, und hat sofort die sich berechnende theilweise Vorausbezahlung bis zum nächsten halbjährlichen Termin zu erfolgen.
Wer das Wassergeld nicht im Laufe des ersten Monats nach dem Fälligkeitstermine bezahlt, dem wird die Wasserleitung am 1.